Warum Haus-Lotterien verboten sind

Das Lottopatent 1813 ordnete an, dass „die Ausspielung von Realitäten verboten … ist“. Dieser Bestimmung war somit eindeutig zu entnehmen, dass niemand Grundstücke oder Häuser in Form von Losen oder einer Art Lotterie einer Ausspielung unterziehen durfte.

Das in heutiger Zeit anzuwendende Gesetz (GlücksspielG 1989 BGBl 1989/620 idF BGBl I 2008/141) normiert im Grunde genommen nichts anderes – nämlich ein Verbot von Hauslotterien durchgeführt von privater Hand –, allerdings ist das Gesetz unnötig kryptischer formuliert als das Lottopatent aus dem Jahr 1813, was in jüngster Zeit zu einem gewissen – salopp ausgedrückt – „Hauslotterie- bzw Hausverlosungsboom“ geführt hat.

Hauslotterien sind ohne Zweifel unter den Glücksspielbegriff des § 1 GSpG zu subsumieren, da der Gewinn oder Verlust jedes einzelnen Teilnehmers ausschließlich (oder zumindest überwiegend) vom Zufall abhängt. Die Verlosung einer Immobilie ist in weiterer Folge als Ausspielung iSd § 2 GSpG zu qualifizieren: Für die Unternehmereigenschaft iSd GSpG kommt es nicht auf das Vorliegen einer unternehmerischen – dh auf das Erzielen von Überschüssen der Einnahmen über die Aufwendungen gerichteten Tätigkeit – an, sondern der Begriff ist in einem organisatorischem Sinn zu interpretieren, was aus der Beifügung des Klammerausdrucks „Veranstalter“ abgeleitet werden kann (vgl VwGH 25.7.1990, 86/17/0062). Ob ein Glücksspiel lediglich einmal oder mehrmals veranstaltet wird ist daher rechtlich unbeachtlich. Somit liegt in einer Hausverlosung eine Ausspielung iSd § 2 GSpG, was zur Folge hat, dass § 4 GSpG, der Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden (wenn kein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 0,50 Euro nicht übersteigt), vom Monopol ausnimmt, nicht greift. Eine Hausverlosung durch Private fällt also unter das Glücksspielmonopol des § 3 GSpG, die Verlosung einer Immobilie bleibt daher dem Bund bzw den nach § 14 GSpG Konzessionierten vorbehalten. Zu denken wäre noch an die Einzelkonzessionierung nach § 36 GSpG, jedoch entzieht die Tatsache, dass private Hausverloser sicherlich keine mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Ziele verfolgen, der Anwendung dieser Norm jegliche Grundlage.

Findet also eine Hausverlosung statt und ist der Unternehmer/Veranstalter weder der Bund noch ein Konzessionierter, ist diese Vorgehensweise rechtswidrig iSd GSpG, was – nebenbei bemerkt – auch § 168 StGB auf den Plan ruft.
Sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst werdend, hat die Österreichische Notariatskammer alle Notare und Notarinnen dazu aufgefordert, von der Beteiligung an privaten Hausverlosungen Abstand zu nehmen.

Im gegebenen Zusammenhang soll noch angemerkt werden, dass die rechtstechnische Funktion der glücksspielrechtlichen Anordnungen als Spezialgesetz (das allen allgemeineren Normen derogiert) unbestreitbar ist, eine Interpretation des GSpG etwa im Lichte der GewO oder anderer sachfremder Regelwerke unterstellt ihm einen unsachlichen und verfassungswidrigen Inhalt. Sinn der Konzessionsregel ist die Beschränkung von allen Ausspielungen auf die GSpG-Konzessionäre, das Gesetz will also jegliche Art von Ausspielung, gleichgültig ob einmalig oder mehrmalig, gleichgültig ob unternehmerisch oder privat veranstaltet, verbieten.

zfg-Redaktion:
Mag. Christoph Schlintner
Mag. Gernot Posch

Vgl unter anderem auch:

*_Günther Fuchs_, Die Immobilienverlosung, ecolex 2009, 118.
*_Hubert Fuchs_, Darf eine Privatperson nach dem Glücksspielgesetz ihr Haus verlosen?, UFSaktuell 2009, 8.
*_Graf_, (Un-)Zulässige Hausverlosung?, immolex 2009, 76.
*_Hysek/Trapichler_, Hausverlosung: Achtung Fallen!, Der Standard 21.01.2009.
*_Schwartz_, Auch beim ersten Mal gilt das Gesetz, Die Presse 20.01.2009.
*_Strejcek_, Große Ausspielungen sind nur den Lotterien erlaubt, Salzburger Nachrichten 17.02.2009.